



Praktikumsrichtlinie

für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

1. Arten und Ziele der Praktika

- 1.1. Die Prüfungs- sowie die Studienordnung (vom Senat der TU Dresden am 26.04.2024 bestätigte Fassungen) für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der TU Dresden sehen während des Studiums ein sechsmonatiges Praktikum (900 Stunden) im Rahmen des Moduls „Sozialpädagogisches Praktikum“, Modulnummer EW SP BAC PX, vor.
- 1.2. Das Praktikum soll in der Regel in einer sozialpädagogischen Einrichtung/Forschungsinstitution durchgeführt werden.
- 1.3. Mit dem Praktikum sollen folgende Ziele verfolgt werden: Kennenlernen eines sozialpädagogischen Arbeitsfeldes, Erproben der eigenen Handlungskompetenzen sowie Reflektieren der Studienziele und -inhalte in Verbindung mit den Erfahrungen der beruflichen Praxis.

2. Dauer und Eingliederung des Praktikums in das Studium

- 2.1. Das Praktikum ist laut Studienordnung auf eine Dauer von sechs Monate (900 Stunden) angelegt und wird von den Studierenden in der Regel im Block absolviert. In dieses Zeitkontingent fließen ebenso die Teilnahme an dem PBS sowie die Erstellung des Lernjournals mit ein.
- 2.2. In Absprache mit der Praktikumsstelle und der:dem Praktikumsbeauftragten könnte das Praktikum auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend (insgesamt 900 Stunden) durchgeführt werden.
- 2.3. Laut Studienordnung ist das Praktikum ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.

3. An der Durchführung der Praktika Beteiligte

- 3.1. Beteiligte bei der Durchführung der Praktika sind i. d. R.:
 - 3.1.1. Studierende, die für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der TU Dresden eingeschrieben sind (Immatrikulationsbescheinigung).
 - 3.1.2. Institutionen öffentlicher und freier Träger sowie Forschungsinstitutionen, zu deren Tätigkeitsbereichen die vielfältigen Felder der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit gehören. Diese Institutionen sollen Mentor:innen (i. d. R. (Sozial-) Pädagog:innen, Soziolog:innen und Psycholog:innen) bestimmen, die die Praktikant:innen während der gesamten Praktikumszeit fachlich begleiten und die Bedingungen zur Erfüllung der Praktikumsziele von Seiten der Institution gewährleisten können. Zwischen der Institution und der:dem Praktikant:in soll ein Praktikumsvertrag (siehe Formblatt: Praktikumsvertrag) geschlossen werden. Die gleichen Anforderungen sollen auch an Praktikumsstellen im Ausland gestellt werden.

3.1.3. Das Dekanat Erziehungswissenschaften und die:der Modulbeauftragte für das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“ (EW SP BAC PX) des Instituts für Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der TU Dresden, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Hochschullehrer:innen des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.

4. Wahl der Praktikumsplätze

- 4.1. Die:der Studierende wählt den Praktikumsplatz grundsätzlich selbständig aus. Der ausgewählte Praktikumsplatz soll dabei den Anforderungsempfehlungen unter Punkt 1.1-1.3 sowie 3.1.2 und 5. Entsprechen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.
- 4.2. Die Studierenden können sich bei der:dem Praktikumsbeauftragten oder bei der:dem Modulverantwortlichen für das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“ (EW SP BAC PX) zur Wahl der Praktikumsseinrichtung beraten lassen.

5. Inhaltliche Praktikumsaufgaben

- 5.1. Das Praktikum soll für die:den Praktikant:in eine Mischung aus teilnehmendem Lernen und Mitarbeit, aus Anleitung, begleitetem sowie selbständigem Handeln und Auswerten darstellen.
- 5.2. Es empfiehlt sich, dass die:der Studierende mit der:dem Mentor:in zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der inhaltlichen Anforderungsempfehlungen an das Praktikum (siehe 5.3) Aufgabenschwerpunkte erarbeitet, die die besonderen Möglichkeiten der Einrichtung sowie die Interessen und Voraussetzungen des Studierenden berücksichtigen.
- 5.3. Inhaltlich sollen sich die Praktikumsaufgaben wie folgt zusammensetzen:
 - Kennenlernen der wesentlichen strukturellen Bedingungen und Abläufe sowie der Trägerschaft und Finanzierung der Institution
 - Kennenlernen und Durchführung wesentlicher verwaltungstechnischer und rechtlicher Vorgänge (z. B. Planungsaufgaben, Aktenführung, Berichtswesen usw.)
 - Kennenlernen der speziellen Lebenssituationen und Problemlagen der Klientel innerhalb des Arbeitsfeldes
 - Kennenlernen und Anwendung wesentlicher Arbeitsformen/Methoden der Sozialarbeit im Arbeitsfeld
 - Kooperation mit professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sowie anderen Fachleuten auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene
 - Auswertung und Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit sowie Kennenlernen der infrastrukturellen Vernetzung der sozialpädagogischen Institutionen und der Projekte, an denen die:der Praktikant:in mitarbeitet.

6. Nachweis und Anerkennung der Praktika

- 6.1. Die:der Studierende soll das Praktikum unter Vorlage eines Praktikumsvertrags (siehe Formblatt: Praktikumsvertrag) im Dekanat Erziehungswissenschaften anmelden und erhält dort einen Praktikumsnachweisschein. Hinweise zum organisatorischen Ablauf werden im Formblatt „Ablaufplan EW SP BAC PX – Sozialpädagogisches Praktikum“ gegeben.
- 6.2. Die:der Mentor:in bestätigt i. d. R. am Ende des Praktikumszeitraums mit Unterschrift und Stempel der Einrichtung das erfolgreich abgeleistete Praktikum auf dem Praktikumsnachweisschein. Dieser soll gemeinsam mit dem Lernjournal nach Beendigung des Praktikums bei der:dem Dozent:in des praktikumsbegleitenden Seminars (PBS) eingereicht werden. Für den Fall, dass eine Anrechnung von bereits erbrachten Stunden möglich war, ist der Antrag auf Anrechnung dem Lernjournal beizufügen. Es wird empfohlen, sich ein Praktikumszeugnis ausstellen zu lassen.
- 6.3. Während des Praktikums soll ein Lernjournal nach Vorlage (siehe Formblatt „Hinweise zur Erstellung des Lernjournals zur Praktikumsreflexion“) erstellt werden. Die:der Dozent:in des praktikumsbegleitenden Seminars (PBS) kann zur Anfertigung des Journals beraten. Das Lernjournal soll in dem Semester, in dem es als Prüfungsleistung angemeldet wurde, bei der:dem Dozent:in des PBS abgegeben werden. Der konkrete Abgabetermin soll mit der zuständigen Lehrkraft in dem jeweiligen PBS abgesprochen werden.
- 6.4. Studierende, die das Praktikum absolvieren, sollen laut Studienordnung an einem praktikumsbegleitenden Seminar (PBS) an der Universität teilnehmen. In der Regel findet das PBS im Praktikumssemester statt. Dieses wird in der Vorlesungszeit i.d.R. 14-tägig mit vier Semesterwochenstunden angeboten. In Ausnahmefällen ist eine digitale Teilnahme möglich. Für die Teilnahme am PBS während des Praktikums soll die:der Praktikant:in für den gesamten Studientag von der Praktikumsstelle freigestellt werden.

7. Urlaubsregelung und Krankheit

- 7.1. Der:dem Praktikant:in soll im sechsmonatigen Block-Praktikum ein Anspruch auf zehn Urlaubstage gewährt werden. Die Urlaubstage bei studienbegleitenden Praktika soll dabei entsprechend der Gesamtdauer und der vereinbarten Arbeitszeit angepasst werden. Die zeitliche Genehmigung obliegt der Praktikumsstelle.
- 7.2. Für krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Praktikumsstelle gelten die gleichen Festlegungen wie für die Mitarbeiter:innen der Institution. Die:der Praktikant:in soll sich über die entsprechenden Regelungen in der Praktikumsinstitution informieren. Die Praktikumsinstitution vermerkt i. d. R. auf dem Praktikumsnachweisschein die Fehlstunden. Ein krankheitsbedingter Ausfall über 3 Wochen (112,5 Stunden Arbeitsstunden) soll nachgearbeitet werden. Dafür kann entweder eine Vertragsverlängerung mit der Praktikumsinstitution vereinbart werden oder eine weitere Praktikumsstelle angefragt werden. Beratung kann in diesen Fällen durch die:den Praktikumsbeauftragten erfolgen.

8. Haftbestimmungen und Versicherungsschutz

- 8.1. Die:der Praktikant:in gliedert sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikums-einrichtung ein und wird somit als abhängig Beschäftigte:r tätig. Sie:Er ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den Unfallversicherungsträger der Praktikums-einrichtung gesetzlich unfallversichert. Kommt es während der Tätigkeit im Praktikum oder auf den Wegen dorthin bzw. zurück nach Hause zu einem Unfall, ist dieser bei der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. Das Büro für Arbeitssicherheit der TU Dresden informiert über die jeweils aktuellen Informationen.
- 8.2. Da das praktikumsbegleitende Seminar (PBS) im organisatorischen Verantwortungsbereich der TU Dresden und in deren Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Ordentlich immatrikulierte Studierende sind dann über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Eine eventuell erforderliche Unfallanzeige wird über die Fakultät Erziehungswissenschaften an das Büro für Arbeitssicherheit zur Weiterleitung an die UKS gesandt.
- 8.3. Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, sind nicht über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Sie sollen vor Vertragsabschluss mit der Praktikums-einrichtung klären, inwieweit ein Versicherungsschutz über die Praktikums-stelle vor Ort gegeben ist. Es wird empfohlen, eine private Auslands-krankenversicherung abzuschließen, die Unfälle und Rücktransport umfasst.